

Gemeinderatsbericht vom 18. Dezember 2019

Haushaltsplan 2020

In der Gemeinderatssitzung wurde der Entwurf des Haushaltsplanes 2020 als Tischvorlage vorgelegt. Dazu hat der Vorsitzende allgemeine Erläuterungen zur Finanzsituation abgegeben. Die eigentliche Haushaltsplanberatung und Verabschiedung wird dann in der Gemeinderatssitzung vom 23. Januar 2020 erfolgen.

Ausblick auf das Haushaltsjahr 2020

Der Haushaltsplan 2020 der Gemeinde Hardthausen ist der zweite „doppische“ Haushaltsplan der Gemeinde. Aufgestellt nach den geltenden Vorschriften des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) für Baden-Württemberg liegen als Eckwerte sowohl der Haushaltserlass des Innenministeriums und des Finanzministeriums zur kommunalen Haushalts- und Finanzplanung vom 17. Oktober 2019 als auch die Anpassung dieser Werte nach der Oktobersteuerschätzung vom 25. November 2019 zu Grunde.

Der Gemeinde Hardthausen gelingt es 2020, die ordentlichen Aufwendungen mit den ordentlichen Erträgen auszugleichen. Die Gemeinde kann demnach ihren Ressourcenverbrauch erwirtschaften, was in einem geplanten Gesamtergebnis in Form eines Gewinnes in Höhe von 186.000 Euro zu Buche schlägt.

Im Finanzhaushalt kann im Bereich des Ergebnishaushalts ein Zahlungsmittelüberschuss in Höhe von 753.000 EUR dargestellt werden. Dieser Zahlungsmittelüberschuss ist vergleichbar mit der bisherigen Zuführungsrate an den Vermögenshaushalt.

Der Finanzierungsmittelbedarf (- 2.211.000 Euro) und die planmäßig anstehende Tilgung (83.000 Euro) können nicht ohne Kreditaufnahme in Höhe von 1.000.000 Euro finanziert werden.

Gesamtergebnishaushalt 2020

Im Gesamtergebnishaushalt werden sämtliche ergebniswirksamen Vorgänge (Erträge und Aufwendungen) der laufenden Verwaltungstätigkeit erfasst. Er unterscheidet sich vom bisherigen Verwaltungshaushalt zum einen durch die Periodisierung der Erträge und Aufwendungen, die nach Verursachung und nicht wie bisher nach Kassenwirksamkeit zugeordnet werden. Der Saldo des Ergebnishaushalts stellt die in der Rechnungsperiode erwirtschaftete (im Haushaltsplan die geplante) Veränderung des Reinvermögens dar, d. h. das Ergebnis vergrößert oder verringert die Kapitalposition (Basiskapital) in der Bilanz.

Mit einem veranschlagten Gesamtergebnis in Höhe von 186.000 Euro kann die Gemeinde Hardthausen ihren Ressourcenverbrauch im Jahr 2020 gerade noch erwirtschaften und den Haushalt ausgleichen.

Gesamtfinanzhaushalt 2020

Im Finanzhaushalt sind die Ein- und Auszahlungen, also die kassenmäßigen Geldbewegungen zu planen. Der Finanzhaushalt ist in 3 Abschnitte eingeteilt.

Im ersten Abschnitt werden die zahlungswirksamen Vorgänge aus dem Ergebnishaushalt dargestellt. Der Saldo wird als Zahlungsmittelüberschuss bzw. -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit ausgewiesen und entspricht dem Cashflow der kaufmännischen Kapitalflussrechnung. Er stellt somit die erwirtschafteten eigenen Zahlungsmittel dar.

Der zweite Abschnitt zeigt die Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit, also das Investitionsvolumen.

Als Finanzierungsmittelüberschuss bzw. -fehlbetrag wird somit der Saldo aus dem o. g. Cashflow und dem Saldo aus der Investitionstätigkeit verstanden.

Der dritte Abschnitt zeigt die Finanzierungstätigkeit (Kredite) und ob und wie die Gemeinde ihre Investitionen zusätzlich über Kredite finanzieren muss. Die letzte Zahl des Finanzhaushalts beantwortet somit die Frage, ob die Gemeinde genügend Liquidität ausweisen kann.

Übersicht der 2020 vorgesehenen Investitionen:

Einnahmen aus der Veräußerung	-1.660.000,00
Kiga Gochsen Ob dem Kirchhof Neubau	-521.000,00
Einnahmen aus Investitionen insgesamt	2.181.000,00

Erwerb von beweglichem Vermögen Rathaus	2.100,00
Erwerb von Fahrzeugen Bauhof	116.000,00
Erwerb von Grundstücken	1.446.000,00
Erwerb von beweglichem Vermögen FFW	16.000,00
Umlagen Schulverband Unteres Kochertal	20.800,00
Kiga Gochsen Haagasse Blitzschutz	4.100,00
Kiga Gochsen Ob dem Kirchhof Grundstück	280.000,00
Kiga Gochsen Ob dem Kirchhof Neubau	2.500.000,00
Kita Kochersteinsfeld Außenanlagen	110.000,00
Erwerb von bewegl. Vermögen Halle GO	2.000,00
Erwerb von bewegl. Vermögen Bürgerhaus	2.000,00
Erwerb von bewegl. Vermögen Halle LA	2.000,00
Erwerb von bewegl. Vermögen BuBaH	2.000,00
Erwerb von Beteiligungen Windkraft/Fonds	120.000,00
Erwerb von bewegl. Vermögen Wasser	30.000,00
Bau von Wasserleitungen	120.000,00
Tiefbau Gemeindestraßen	150.000,00
Tiefbau Feldwege	180.000,00
Erwerb von Spielgeräten	15.000,00
Tiefbau Spielplätze	16.000,00
Anlegung Grabflächen Friedhof KO	5.000,00
Spülmaschinen Geschirrmobil	6.000,00
Ausgaben aus Investitionen insgesamt	5.145.000,00
Finanzierungsbedarf	2.964.000,00

Es wurde Kenntnisnahme festgestellt.

**Bebauungsplan „Ob dem Kirchhof II, 1. Änderung“ mit Satzung der örtlichen Bauvorschriften im OT Gochsen im Verfahren nach § 13 BauGB - Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Behörden- und Trägerbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB -
- Satzungsbeschluss -**

Der Bebauungsplan für das Baugebiet „Ob dem Kirchhof II“ im OT Gochsen ist seit 26.04.2019 rechtskräftig.

Nachdem der Gemeinderat in der Sitzung am 18.07.2019 den Beschluss zur Errichtung einer dreigruppigen Kindertageseinrichtung in Holzbauweise auf den Bauplätzen Flst. Nr. 4250-4252 gefasst hat, wurden die Pläne für die Kindertageseinrichtung durch das Büro Knorr & Thiele konkretisiert und mit den Leiterinnen der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hardthausen abgestimmt.

Die Planungen führten allerdings dazu, dass durch das Vorhaben Festsetzungen des Bebauungsplans „Ob dem Kirchhof II“ überschritten werden.

Daher fasste der Gemeinderat in der Sitzung am 26.09.2019 den Beschluss, den Bebauungsplan „Ob dem Kirchhof II – 1. Änderung“ im Verfahren nach § 13 BauGB aufzustellen, der in diesem Bereich den Bebauungsplan „Ob dem Kirchhof II“ aufhebt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und vom Umweltbericht nach § 2a BauGB wird abgesehen.

Ebenso wurde beschlossen, dass von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie von der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

Des Weiteren beschloss der Gemeinderat, dass der Entwurf des Bebauungsplans „Ob dem Kirchhof II, 1. Änderung“ öffentlich ausgelegt, ins Internet eingestellt, und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgt.

Der Bebauungsplanentwurf lag in der Zeit vom 14.10. bis 15.11.2019 öffentlich aus. Von der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Die Behörden- und Trägerbeteiligung fand vom 21.10. – 22.11.2019 statt. Die eingegangenen Stellungnahmen lagen der Gemeinderatssitzung als Synopse bei und wurden in der Sitzung näher erläutert.

Da sich aus den Stellungnahmen keine Änderungen mehr für den Bebauungsplan ergeben, kann der Bebauungsplan als Satzung beschlossen werden.

Der zeichnerische Teil, der Textteil, die Begründung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung lagen der Gemeinderatsdrucksache bei.

1. **Nach Abwägung der Belange untereinander und gegeneinander wurden die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zum Bebauungsplan „Ob dem Kirchhof II – 1. Änderung“ entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung behandelt.**
2. **Der im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellte Bebauungsplan „Ob dem Kirchhof II – 1. Änderung“ in der Fassung vom 05.12.2019 mit Textteil in der Fassung vom 05.12.2019 der KMB PLAN|WERK|STADT|GMBH wurde nach § 10 BauGB i.V.m. § 4 GemO als Satzung beschlossen.
Die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 05.12.2019 wurden nach §74 LBO i. V. mit § 4 GemO als Satzung beschlossen.**

Die amtliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses finden Sie Mitteilungsblatt 01/02-2020.

Kindergarten Ob dem Kirchhof im OT Gochsen - Zustimmung zum Baugesuch -

Wie bereits in der Kindergartenbedarfsplanung dargelegt, steigt der Platzbedarf für Kinder über und unter drei Jahren zunehmend. Diese erfreuliche Entwicklung hat jedoch zur Konsequenz, dass die vorhandenen Plätze in den drei kommunalen Kindertageseinrichtungen auf absehbare Zeit den Bedarf nicht decken können. Bereits im aktuellen Kindergartenjahr 2019/2020 gibt es keine freien Plätze mehr.

Zum einen ist dies darauf zurückzuführen, dass wieder mehr Kinder zur Welt kommen. Zum anderen darauf, dass verstärkt Familien mit jungen Kindern nach Hardthausen ziehen. Des Weiteren ist seit der Einführung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz ab dem ersten Lebensjahr, der Anteil an unter Dreijährigen stetig gestiegen. Die Ausweisung der Baugebiete „Rosenberg II“ (38 Bauplätze) und vor allem „Ob dem Kirchhof II“ (voraussichtlich 107 Bauplätze) wird den Platzbedarf weiterhin erhöhen. Daher ist es notwendig weitere Plätze und damit Räumlichkeiten zu schaffen, die den entstehenden Bedarf decken können. In Gochsen ist der Bedarf bereits jetzt am höchsten und wird sich mit dem neuen Baugebiet weiter erhöhen. Ein Anbau an den bestehenden Kindergarten ist nur sehr eingeschränkt möglich.

Daher hat der Gemeinderat in der Sitzung vom 18.04.2019 den Grundsatzbeschluss zum Bau einer neuen Kindertagesstätte im Baugebiet „Ob dem Kirchhof II“ im OT Gochsen gefasst. Hierfür sind die Planungen mit dem Landratsamt, dem KVJS und den Einrichtungsleitungen der bestehenden drei Kindertageseinrichtungen vorabgestimmt. Das Planungsergebnis fußt daher auf allen rechtlichen Vorgaben und erfüllt die notwendigen Bedingungen des Praxisalltages. Im Rahmen der Sitzung wurde dem Gemeinderat das Baugesuch vorgestellt. Nach Zustimmung kann dieses noch im Dezember der Baurechtsbehörde zur Prüfung vorgelegt werden.

Parallel zur Baugenehmigung soll ein Teilnahmewettbewerb, gefolgt von einer beschränkten Ausschreibung, durchgeführt werden, um anschließend zu Beginn des kommenden Jahres den Auftrag zu vergeben. Dies ist notwendig, um den Zeitplan für den Bau und den Betrieb dieser neuen KiTa sicherzustellen. Ziel ist es, zu einem Pauschalpreis für die Errichtung der KiTa inkl. Innenausstattung und Außenanlagen zu vergeben.

Die aktuelle Kostenberechnung beträgt hierfür ca. 2,4 Mio. Euro. Eine Förderung nach dem Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetz ist nicht zu erwarten, da der hierfür bereitgestellte Fördertopf alleine in Baden-Württemberg bereits um mehr als 65 Mio. Euro überzeichnet ist.

Zur Erfüllung dieser kommunalen Pflichtaufgabe werden wir daher nach Verabschiedung des Haushaltes 2020 einen Ausgleichstockantrag stellen.

Der Gemeinderat stimmte dem vorgestellten Baugesuch für den Neubau der KiTa „Ob dem Kirchhof“ zu und beauftragt die Verwaltung mit der Durchführung eines Teilnahmewettbewerbes zur Vorbereitung für eine beschränkte Ausschreibung. Des Weiteren stellte der Gemeinderat die notwendigen Mittel für den Haushalt 2020 zur Verfügung.

Medizinische Versorgung in Hardthausen

- Beauftragung eines Unternehmens zur Nachfolgesicherung –

Nach der kassenärztlichen Vereinigung sollen in Hardthausen drei Sitze für Allgemeinmediziner zur Verfügung stehen.

Nach aktuellem Stand ist davon nur einer mit Herrn Dr. Thomas Jakob und dessen Praxis in der Forststraße in Kochersteinsfeld besetzt. In einem persönlichen Gespräch hat Herr Dr. Jakob der Verwaltung bereits mitgeteilt, dass er zum Dezember 2021 in Rente geht.

Um die ärztliche Versorgung in unserer Gemeinde in unmittelbarer Gegenwart und zukünftig sicherzustellen, bedarf es einer aktiven Rolle der Gemeinde Hardthausen.

Auch im Anbetracht der demographischen Entwicklung ist es von zentraler Bedeutung für die Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger unserer Gemeinde, eine wohnortnahe medizinische Versorgungsstruktur nicht nur aufrecht zu erhalten, sondern auszubauen.

Den Herausforderungen, die mit dem Älterwerden der Gesellschaft verbunden sind, kann nicht ausschließlich mit dem Wiederbesetzen der bestehenden Praxis begegnet werden, sondern mit einem bedarfsgerechten und zukunftsfähigen Angebot.

Des Weiteren ist im Jahr 2025, nach dem Kreispflegeplan des Landkreises Heilbronn, von 14 fehlenden Tagespflegeplätzen im Verwaltungsraum Neuenstadt, 32 fehlenden Plätzen in der stationären Pflege sowie zahlreichen fehlenden Plätzen in der Kurzzeitpflege auszugehen.

Hinzu kommen die drei nicht besetzten Arztsitze, sollte die Gemeinde hierbei nicht aktiv gegensteuern.

Diese Rahmenbedingungen der Gesundheitsversorgung unserer Gemeinde müssen ganzheitlich betrachtet werden.

Daher ist unser Auftrag bereits jetzt, die notwendigen Schritte für eine positive Entwicklung in der medizinischen Versorgung Hardthausens zu gehen.

Neben dem kurz- bis mittelfristigen Ziel, eine Arztpraxis bzw. ein Ärztehaus zu errichten und Pflegeplätze zu schaffen, müssen wir bereits heute auf die Suche gehen, um einen Nachfolger für die Praxis von Dr. Thomas Jakob zu finden.

Hierfür soll die Firma bopp-global GmbH aus Löwenstein beauftragt werden.

Diese sucht europaweit nach Medizinern, um die Allgemeinarztstelle in Hardthausen nachzubesetzen. Des Weiteren soll die Firma bopp-global GmbH die Gemeinde Hardthausen beim Aufbau eines Ärztehauses beraten und unterstützen.

Hierzu wurden die der Gemeinderatsdrucksache beigefügten Beraterverträge abgeschlossen.

Zur Nachbesetzung der Allgemeinarztstelle des Herrn Dr. Thomas Jakob sowie zur Begleitung beim Aufbau eines Ärztehauses in Hardthausen wurde die Firma bopp-global GmbH aus Löwenstein gemäß den beiliegenden Beraterverträgen beauftragt.

Diakoniestation Neuenstadt

- Zustimmung zum Haushaltsplan 2020 -

Die Diakoniestation Neuenstadt erfüllt zusammen mit der Informations-, Anlauf- und Beratungsstelle auch für unsere Mitbürgerinnen und Mitbürger einen sehr wichtigen sozialen Dienst.

Daher ist es ja auch selbstverständlich, dass sich die drei bürgerlichen Gemeinden des Verwaltungsraumes Neuenstadt nicht unwesentlich durch Übernahme des Abmangels an der Finanzierung der Diakoniestation und der IAV-Stelle beteiligen.

In den letzten Jahren hat sich die umschauende und flexible Planung der Arbeit durch Geschäftsführer Matthias Löw und seinem Team bewährt. Seit dem Haushaltsplan 2007 muss für die Diakoniestation selbst kein Abmangelanteil übernommen werden.

So wird wohl auch das Haushaltsjahr 2019 ein positives Ergebnis bringen.

Die Gebühreneinnahmen haben sich positiv entwickelt, wenn auch etwas verschoben. Zum einen steigen die Kosten im Bereich der Krankenpflege weiter an, außerdem werden Kosten für vermittelte Einsätze im Bereich der Familienhilfe vom Landratsamt übernommen.

Die Einnahmen der Nachbarschaftshilfe gehen weiter zurück, dafür steigen im Bereich der Pflege die Ersätze für die hauswirtschaftliche Versorgung und Betreuung überdurchschnittlich. Daher sieht auch die jetzt vorliegende Planung für das Jahr 2020 einen ausgeglichenen Haushalt ohne Rücklagenentnahme voraus.

Die Finanzierung der IAV-Stelle, die ja nur geringe Gebühreneinnahmen verzeichnen kann, ist aber weiterhin im Wege der Abmangelabdeckung sicherzustellen.

Bezüglich dieser Abmangelberechnung wird auf die dem Gemeinderat vorliegende Anlage zum Haushaltsplanentwurf 2020 verwiesen.

Der Gemeinderat sollte daher gemäß § 4 Abs. 3 der Vereinbarung über die Bildung der Diakoniestation Neuenstadt vom 17.12.1991 dem Haushaltsplanentwurf der Diakoniestation mit der IAV-Stelle für das Jahr 2020 zustimmen.

Der Gemeinderat stimmte dem Haushaltsplanentwurf 2020 der Diakoniestation Neuenstadt mit IAV-Stelle zu.

Vereinsförderrichtlinien in der Gemeinde Hardthausen - Änderung zum 01.01.2020 -

Seit 01.09.2005 werden für die Dauernutzung der öffentlichen Einrichtungen Hardthausens Benutzungsgebühren erhoben.

Um die örtlichen Vereine und gesellschaftlichen Gruppen nicht über Gebühren finanziell zu belasten, hat der Gemeinderat am 10.11.2005 eine Neufassung der Vereinsförderrichtlinien beschlossen, die seit 01.01.2006 Gültigkeit hat.

In diesen Vereinsförderrichtlinien wurden Kultur- und Sportförderbeiträge festgelegt, die es in diesem Ausmaß vorher nicht gab.

Ohne direkte Abhängigkeit von den entstehenden Benutzungsgebühren für die öffentlichen Einrichtungen in Hardthausen, wollte man so die Vereinsarbeit auch finanziell stärken.

Gerade um diese direkte Abhängigkeit zu vermeiden, hatte der Gemeinderat ursprünglich festgelegt, dass die Kultur- und Sportförderbeiträge für fünf Jahre unverändert ausbezahlt werden.

Um dem demographischen Wandel mit dem damit einhergehenden veränderten Freizeitverhalten Rechnung zu tragen, wurde 2010 jedoch beschlossen, dass die Neufestsetzung nur noch auf drei Jahre erfolgen soll.

Nachdem die letzte Förderperiode am 31.12.2019 endet, musste sich der Gemeinderat über die mögliche Veränderung der seither gewährten Kultur- und Sportförderbeiträge auseinandersetzen.

Der Gemeinderat beschließt die folgenden Vereinsförderrichtlinien ab 01.01.2020:

Vereinsförderungsrichtlinien der Gemeinde Hardthausen a. K.

Die Vereinsförderungsrichtlinien der Gemeinde Hardthausen in der Fassung vom 08. Februar 1991, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Hardthausen vom 15. Februar 1991, zuletzt geändert am 19.06.2001 durch die Euro-Umstellungssatzung, erhalten nun folgende Fassung:

I. Vorbemerkungen

Die Arbeit der Vereine und örtlichen gesellschaftlichen Gruppen kann nicht hoch genug eingeschätzt werden. Gerade in einer Gemeinde wie Hardthausen leisten die Vereine und örtlichen gesellschaftlichen Gruppen einen wichtigen Beitrag zur Integration innerhalb unseres Gemeinwesens und zum harmonischen Miteinander der drei Ortsteile.

Die Gemeinde Hardthausen unterstützt daher im Rahmen ihrer Möglichkeiten das örtliche Vereinsleben und die Arbeit der örtlichen gesellschaftlichen Gruppen.

Dabei ist die Vereinsförderung als gegenseitige Verpflichtung zu verstehen.

Das Angebot von Förderung und Unterstützung seitens der Gemeinde verlangt von den Vereinen und örtlichen gesellschaftlichen Gruppen, dass sie Selbstinitiative entwickeln und sich den Anforderungen unserer heutigen Zeit stellen.

Dabei ist ein breites, offenes Angebot an kulturellen und sportlichen Veranstaltungen notwendig und der vereinsinternen Jugendarbeit besondere Bedeutung beizumessen.

Von den Vereinen wird erwartet, dass sie ihren Betrieb wirtschaftlich führen und untereinander sinnvoll zusammenarbeiten.

Die Vereine und örtlichen gesellschaftlichen Gruppen benötigen für ihre Angebote Räumlichkeiten. Von der Gemeinde werden die öffentlichen Einrichtungen zur Nutzung zur Verfügung gestellt. Um diese Nutzung transparenter zu machen und einen verantwortungsvollen Umgang mit den öffentlichen Einrichtungen zu erreichen, werden Benutzungsgebühren erhoben.

Die Vereine und örtlichen gesellschaftlichen Gruppen erhalten, unabhängig von der Anzahl der Nutzung und in Abhängigkeit ihres Leistungsbildes und ihrer finanziellen Situation, einen Sport- bzw. Kulturförderbeitrag, festgeschrieben auf die Dauer von 5 Jahren.

Die folgenden Richtlinien sind der Rahmen für die Förderung der Vereine durch die Gemeinde.

II. Förderungsgrundsätze

1. Verein im Sinne dieser Förderungsrichtlinien ist ohne Rücksicht auf die Rechtsform jede Vereinigung, deren Mitglieder mehrheitlich ihren Wohnsitz in der Gemeinde Hardthausen haben und die sich für längere Zeit zu einem gemeinsamen gemeinnützigen Zweck freiwillig zusammengeschlossen hat, sich einer organisierten Willensbildung unterwirft und ihren Sitz und Wirkungskreis im Gemeindegebiet hat.

Ausdrücklich ausgenommen sind politische Parteien und Religionsgemeinschaften mit ihren verschiedenen Vereinigungen.

2. Die Gemeinde gewährt an die Vereine und örtlichen gesellschaftlichen Gruppen folgende Zuwendungen:
 - 2.1. Sachleistungen
 - 2.2. Geldleistungen zum Ersatz von Sachleistungen der Vereine
 - 2.3. Kulturförderbeitrag
 - 2.4. Sportförderbeitrag
 - 2.5. Jugendförderbeitrag
 - 2.6. Zuwendungen bei Jubiläen
 - 2.7. Investitionsförderung.

Einzelne Förderungsmaßnahmen

1. Sachleistungen

- 1.1. Den Vereinen werden die öffentlichen Räume und Sportanlagen der Gemeinde Hardthausen für den Übungs- und Spielbetrieb gegen Gebühr überlassen.
- 1.2. Für den Betrieb der Vereinsheime werden der Wasserzins und die Entwässerungsgebühr als Förderbeitrag verrechnet.
- 1.3. Die Unterhaltung und Pflege der Sportanlagen erfolgt auf Rechnung der Gemeinde.
Bei vereinseigenen Sportanlagen erstreckt sich die Verpflichtung der Gemeinde zur Unterhaltung und Pflege nur auf die Spielflächen ohne Bewässerung und Schadensunterhaltung.
- 1.4. Den Reinigungsdienst auf den Sportanlagen nach dem Spiel- und Übungsbetrieb haben die Vereine zu übernehmen.
- 1.5. Die Stromkosten für den Betrieb der Flutlichtanlagen werden von der Gemeinde übernommen.

2. Geldleistungen zum Ersatz von Sachleistungen der Vereine

- 2.1. Für den Duschbetrieb im TSV Sportheim wird ein Energiekostenzuschuss von jährlich 767 € gewährt.
- 2.2. Für die Reinigung der öffentlichen Toiletten im TSV Sportheim wird ein Reinigungszuschuss von jährlich 154 € gewährt.
- 2.3. Für die Pflege der Grünanlagen im Bereich der gemeindeeigenen Tennisplätze wird ein Pflegezuschuss von jährlich 154 € gewährt.

3. Kulturförderbeiträge

Die Vereine und örtlichen gesellschaftlichen Gruppen erhalten folgende Kulturförderbeiträge, festgeschrieben für die Dauer von 3 Jahren:

- 3.1 Der Kulturförderbeitrag für den Hardthausener Carnevalverein beträgt 3.150 € pro Jahr.
- 3.2 Der Kulturförderbeitrag für den Förderverein der Grundschule Kochersteinsfeld beträgt 200 € pro Jahr.
- 3.3 Der Kulturförderbeitrag für die Landfrauen Gochsen beträgt 750€ pro Jahr.
- 3.4 Der Kulturförderbeitrag für die Landfrauen Kochersteinsfeld beträgt 700 € pro Jahr.
- 3.5 Der Kulturförderbeitrag für die Landfrauen Lampoldshausen beträgt 750 € pro Jahr.
- 3.6 Der Kulturförderbeitrag für den Liederkranz Gochsen beträgt 700 € pro Jahr.
- 3.7 Der Kulturförderbeitrag für den Liederkranz Kochersteinsfeld beträgt 1.100 € pro Jahr.
- 3.8 Der Kulturförderbeitrag für den Gesangsverein Waldeslust beträgt 700 € pro Jahr.
- 3.9 Der Kulturförderbeitrag für den Musikverein Lampoldshausen beträgt 1.700 € pro Jahr.

3.10 Der Kulturförderbeitrag für die Schäppsturmfezter beträgt 750 € pro Jahr.
 3.11 Die evangelischen Kirchengemeinden gehören mit ihren Gruppen nach diesem Recht nicht zu den Förderungsempfängern. Sie leisten jedoch einen sehr wesentlichen Beitrag innerhalb unseres Gemeinwesens durch ihre unterschiedlichen Aktivitäten. In Anerkennung dieser Leistungen erhalten sie jährlich jeweils einen Kulturförderbeitrag, festgeschrieben für die Dauer von 3 Jahren:

- 3.11.1 Evangelische Kirchengemeinde Gochsen 1.000 € pro Jahr.
- 3.11.2 Evangelische Kirchengemeinde Kochersteinsfeld 900 € pro Jahr.

4. Sportförderbeiträge

Die Vereine und örtlichen gesellschaftlichen Gruppen erhalten folgende Sportförderbeiträge, festgeschrieben für die Dauer von 3 Jahren:

- 4.1 Der Sportförderbeitrag für den SV Lampoldshausen beträgt 2.200 € pro Jahr.
- 4.2 Der Sportförderbeitrag für den TSV Hardthausen beträgt 35.100 € pro Jahr.
- 4.3 Der Sportförderbeitrag für den TTC Gochsen beträgt 15.400 € pro Jahr.
- 4.4 Der Sportförderbeitrag für den Olympischen Boxstall Hardthausen e.V. beträgt 1.500 € pro Jahr.
- 4.5 Der Sportförderbeitrag für die Rheumaliga beträgt 900 € pro Jahr.

5. Jugendförderbeitrag

5.1 Sämtliche Vereine und örtlichen gesellschaftlichen Gruppen, die Jugendarbeit betreiben, erhalten einen Jugendförderbeitrag. Der Jugendförderbeitrag beträgt 8,00 € je aktivem einheimischen Jugendlichen unter 18 Jahren. Als Bemessungsgrundlage für die Beitragsgewährung gilt eine alljährliche Meldung (namentliche Aufstellung) zu Beginn des Jahres (Stand 01. Januar) über die jugendlichen aktiven Mitglieder bis 18 Jahre. Die Aufstellung ist jeweils bis spätestens 31. März eines jeden Jahres dem Bürgermeisteramt vorzulegen.

5.2 Die evangelischen Kirchengemeinden gehören mit ihren Jugendgruppen nach diesem Recht nicht zu den Förderungsempfängern. Sie leisten jedoch einen sehr wesentlichen Beitrag in der Jugendarbeit. In Anerkennung dieser Leistungen erhalten sie jährlich jeweils einen Jugendförderbeitrag in Höhe von 154 € zur weiteren Verwendung in den einzelnen Jugendgruppen.

6. Zuwendungen bei Jubiläen

Die Durchführung öffentlicher Jubiläumsveranstaltungen der Vereine wird von der Gemeinde unterstützt.

Als Grundförderbeitrag übernimmt die Gemeinde sämtliche Veranstaltungsentgelte für die gemeindlichen Einrichtungen einschließlich der Gebühren für Schankerlaubnis und Sperrzeitverkürzung.

Darüber hinaus erhält der Jubilar eine Geldleistung in Höhe von 6 € pro Jahr seines Bestehens.

Als Jubiläumsveranstaltungen gelten nur das 10./25./50./75./100. usw. Jubiläum.

7. Investitionsförderung

Die Durchführung von Investitionen der Vereine wird von der Gemeinde wie folgt gefördert:

- 7.1 Die Gemeinde übernimmt die notwendigen Ausfallbürgschaften bei entsprechenden Eigenleistungen und Eigenmitteln.
- 7.2 Geldleistungen werden keine gewährt.
- 7.3 Über Sachleistungen, wie Bereitstellung von Grundstücken und Bauholz, wird im Einzelfall durch Gemeinderatsbeschluss entschieden.

Schlussbestimmungen

1. Diese Richtlinien ergänzen die bestehenden Gebühren und Benutzungsordnungen für die öffentlichen Räume sowie die Sportanlagen der Gemeinde Hardthausen.
Insoweit erfolgen die Sachleistungen unter Beachtung dieser Satzungsregelungen.
2. Die Kultur- und Sportförderbeiträge wurden nach dem derzeitigen Stand der Aktivitäten der Vereine berechnet. Falls sich die Aktivitäten wesentlich verändern bzw. aufgegeben werden, behält sich die Gemeinde Hardthausen vor, den Förderbeitrag zu kürzen oder ganz zu streichen. Sollte sich ein weiterer Verein oder eine Abteilung bilden, kann unabhängig von der jetzigen Laufzeit der Vereinsförderungsrichtlinien ein zusätzlicher Förderbeitrag gewährt werden.
3. Diese Richtlinien sind Leitlinien für Gemeinderat und Verwaltung und sollen von Einzelentscheidungen weitgehend befreien. Im begründeten Einzelfall entscheidet der Bürgermeister bzw. der Gemeinderat im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeitsregelungen.
Über die Auslegung der Richtlinien im Einzelfall entscheidet der Bürgermeister. Soweit die Richtlinien zur Regelung bestimmter Vereinsangelegenheiten nicht herangezogen werden können, entscheidet der Gemeinderat durch Einzelentscheidung.
4. Diese Richtlinien treten am 01. Januar 2020 in Kraft. Alle seitherigen Bestimmungen und Regelungen über die Vereinsförderung verlieren damit ihre Gültigkeit.

Hardthausen a. K., 18. Dezember 2019
gez. Einfalt
Bürgermeister

Spenden und Sponsoring bei Kommunen nach § 78 Abs. 4 GemO - Annahme von Spenden -

Am 29.04.2019 hat Herr Andreas Layher 1.000 Euro für die Freiwillige Feuerwehr Hardthausen gespendet.

Die Evangelische Kirchengemeinde Lampoldshausen hat am 15.10.2019 dem Kindergarten Lampoldshausen 148,98 Euro Opfergeld vom Erntedankgottesdienst gespendet.

Die Volksbank Möckmühl hat am 30.10.2019 330 Euro für den Erwerb von jeweils einem „Juniorcar“ für die drei Kindergärten gespendet.

Für die Jubiläumsveranstaltung „20 Jahre Grundschule Hardthausen“ haben gespendet:
Die Volksbank Möckmühl am 25.11.2019 300 Euro und die Kreissparkasse Heilbronn am 26.11.2019 250 EUR.

Die Fa. Häberlein GmbH hat für den Kindergarten Gochsen eine Matschküche für 660 Euro gespendet.

Der Annahme dieser Spenden nach § 78 Abs. 4 GemO wurde zugestimmt.

Gemeindewald Hardthausen

- Vergabe der Holzernte- und -rückarbeiten -

Die zu vergebenden Holzernte- und -rückarbeiten haben einen Auftragsumfang von knapp 80.000 Euro, so dass es nicht vertretbar ist, die Arbeiten ohne eine entsprechende Ausschreibung jährlich zu vergeben.

Revierleiter Theo Zinser hat daher ausführliche Ausschreibungsunterlagen erarbeitet, die Grundlage einer öffentlichen Ausschreibung waren.

Die öffentliche Ausschreibung erfolgte zunächst durch Bekanntmachung in der Heilbronner Stimme vom 14.09.2019 und durch Bekanntmachung auf der Homepage der Gemeinde Hardthausen.

Zur Submission am 21.10.2019 war nur ein Angebot des Forstunternehmens Schmeißer eingegangen.

Bei der Prüfung des Angebotes geht es neben finanziellen Aspekten vor allem darum, ob das Unternehmen leistungsfähig genug ist, die Aufgaben zu erfüllen und ob die Vorgaben der technischen Ausstattung eingehalten werden.

Die Fa. Schmeißer hat die Arbeiten wie folgt angeboten:

Aufarbeitung:	100 % des Unternehmerzuschlages der Arbeiten nach EST
	Zeitlohn Arbeiter: 36 €/Std.
	Zeitlohn Maschine: 100 €/Std.
	Zeitlohn Achtradmaschine: 110 €/Std.
Holzbringung:	121 % der Grundvergütung für
	Bezugstabelle Rücken und Zeitlohn
Mechanisierte Holzernte:	100 % der Vergütungstabelle

Der Vergabe der Holzernte- und -rückarbeiten an das Forstunternehmen Schmeißer wurde zugestimmt.

Im weiteren Verlauf der öffentlichen Gemeinderatssitzung wurde zu einigen Baugesuchen das Einvernehmen erteilt.

Zudem wurde der Gemeinderat darüber unterrichtet, dass im kommenden Jahr in den Ortsteilen Kochersteinsfeld und Lampoldshausen Bäume, die nicht mehr standsicher sind, ersetzt werden.

Der Gemeinderat wurde unterrichtet, dass die Siegerbilder des Fotowettbewerbes 2019 im Foyer des Rathauses ausgestellt sind.

Zudem wurde der Gemeinderat informiert, dass die neue Homepage der Gemeinde Hardthausen online ist.

Anschließend fand eine nichtöffentliche Gemeinderatssitzung statt.